



## **Infoblatt (FAQ) zur Antragseinreichung im zweiten vorbereitenden Verfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge**

**Welche Voraussetzungen gelten für eine Zulassung zum zweiten Gebotsverfahren? Lohnt es sich, am vorbereitenden Verfahren teilzunehmen, wenn bestimmte Mindestanforderungen aus dem ersten Gebotsverfahren nicht eingehalten werden können, oder erfolgt in diesem Fall ein Ausschluss?**

Zum zweiten Gebotsverfahren werden **alle Antragsteller** zugelassen, die am vorbereitenden Verfahren teilgenommen haben und die angeforderten Informationen **vollständig** und **fristgerecht** bis zum Ablauf des 30.09.2024 übermittelt haben (vgl. Nummer 8.6(b) FRL KSV). Welche Unterlagen einzureichen sind, können Sie der Checkliste im Anhang entnehmen.

Die Zulassung zum zweiten Gebotsverfahren setzt also nicht voraus, dass das eingereichte Vorhaben alle Anforderungen aus dem ersten Gebotsverfahren erfüllt. Aktuell wird geprüft, ob und in welcher Form bestimmte Anforderungen aus dem ersten Gebotsverfahren für das zweite Gebotsverfahren angepasst werden können. Wir ermutigen Sie daher ausdrücklich, Ihr Vorhaben auch dann einzureichen, wenn bestimmte Mindestanforderungen aus dem ersten Gebotsverfahren nicht eingehalten werden können, damit sie am zweiten Gebotsverfahren teilnehmen können, falls Änderungen erfolgen, die Ihre Hürde beseitigen.

Mit dem Zulassungsbescheid zum zweiten Gebotsverfahren nach Ende des zweiten Vorverfahrens erhalten Sie Hinweise zur Zuordnung der einzelnen Vorhaben zu den Referenzsystemen und zu weiteren Umständen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am zweiten Gebotsverfahren zu beachten sind.

**Wir prüfen aktuell zwei verschiedene technologische Umsetzungsoptionen für die Dekarbonisierung unserer Anlage. Ist es zulässig, im vorbereitenden Verfahren für beide Optionen einen Antrag einzureichen oder in einem Antrag mehrere Optionen zu beschreiben?**

Beide Vorgehensweisen sind im vorbereitenden Verfahren zulässig. Sie können für beide Umsetzungsoptionen jeweils einen eigenen Antrag einreichen. In diesem Fall bitten wir Sie, den Zusammenhang der beiden Anträge in den Antragsunterlagen zu erläutern. Alternativ können sie mehrere Optionen in einem Antrag beschreiben. Bitte achten Sie in diesem Fall auf eine vollständige Beschreibung aller Optionen. Sofern notwendig, können

dem Teilnahmeantrag mehrere Quantitative Abfragedokumente für die jeweiligen Optionen beigefügt werden.

Im Gebotsverfahren kann je Vorhaben nur ein Antrag auf Förderung eingereicht werden (Nummer 8.3(b) FRL KSV) und es muss eine verbindliche Festlegung auf einen technologischen Pfad zur Dekarbonisierung erfolgen.

Anhang: Checkliste der einzureichenden Unterlagen für das zweite vorbereitende Verfahren Klimaschutzverträge

## **Anhang: Checkliste der einzureichenden Unterlagen für das zweite vorbereitende Verfahren Klimaschutzverträge**

Die nachfolgende Liste stellt eine Übersicht über die im zweiten vorbereitenden Verfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge einzureichenden Unterlagen dar. Bitte achten Sie hier besonders sorgfältig auf eine fristgemäße, vollständige und fehlerfreie Einreichung.

Unterlagen, die als PDF-Datei per E-Mail an [fragen@klimaschutzvertraege.info](mailto:fragen@klimaschutzvertraege.info) bis zum Ablauf des 30.09.24 eingereicht werden müssen:

1. **Teilnahmeantrag** zum zweiten vorbereitenden Verfahren inkl. Datenschutzhinweise gem. Art. 13, 14 DSGVO,
2. **Fragebogen** zum zweiten vorbereitenden Verfahren,
3. **Quantitatives Abfragedokument** zum zweiten vorbereitenden Verfahren.

Detaillierte Informationen zur Antragseinreichung entnehmen Sie bitte der Webseite zu den Klimaschutzverträgen (<https://www.klimaschutzvertraege.info>).

### **Zusätzliche Hinweise:**

#### **Unterschriften**

Bitte stellen Sie sicher, dass Unterschriften rechtsverbindlich sind. Die unterzeichnende Person/die unterzeichnenden Personen müssen über die erforderliche Vertretungsmacht verfügen.